

**Satzung der Stadt Uslar
über die Bestellung und die Aufgaben des Amtes
einer/s Beauftragten für Menschen mit Behinderung**

Aufgrund des §12 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG), unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 21.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck**

- (1) Die Stadt Uslar bestellt zur Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Uslar eine/n Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung (m/w/d). Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.
- (2) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist unabhängig, weder konfessionell, noch parteipolitisch, noch an fachliche Weisungen gebunden.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, den Rat, die Ausschüsse und die Verwaltung der Stadt Uslar in allen Fragen, die die Menschen mit Behinderung in der Stadt Uslar allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung pflegt den Kontakt mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Diensten, Organisationen und Behörden. Aufgaben der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung ist es, als Mittler und Kontaktperson zwischen der Stadt und der Bevölkerung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist beratendes Mitglied in dem für Soziales zuständigen Fachausschuss.
- (3) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält die Einladungen zu den Ratssitzungen sowie zu allen anderen Fachausschusssitzungen nachrichtlich.
- (4) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung wird als Mitglied im Beirat für Menschen mit Behinderungen beim Landkreis Northeim benannt.
- (5) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung berichtet dem Rat einmal jährlich über ihre/seine Tätigkeiten.

§ 3

Wahl und Wahlperiode

- (1) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung wird nach einer entsprechenden öffentlichen Ausschreibung durch den Rat der Stadt Uslar für die Dauer der allgemeinen Kommunalwahlperiode bestellt und kann durch ihn auch wieder abberufen werden.
- (2) Zur/zum Beauftragten für Menschen mit Behinderung kann nur bestellt werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in der Stadt Uslar hat.

§ 4

Befugnisse

- (1) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung kann zur Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige Sprechstunden anbieten. Sie/Er soll von der Verwaltung bei der Erarbeitung bzw. Entscheidung von Angelegenheiten, bei denen Belange von Menschen mit Behinderung betroffen sind, einbezogen werden.
- (2) Die Stadt Uslar unterstützt die Arbeit der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

§ 5

Entschädigung

- (1) Die Stadt stellt der/dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung die für ihre/seine Tätigkeit erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.
- (2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, deren Höhe sich aus der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Uslar ergibt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uslar, 22.07.2021

Der Bürgermeister

Bauer